Das Betriebsrätegesetz und die Landwirtschaft der Niederlausitz.

Auszug aus einer Schrift
zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum
der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

von Carl Schaedel
aus Lauban.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Professor W. Mitscherlich.

Tag der mündlichen Prüfung: 1. März 1921.

Druck: Lausitzer Landes-Zeitung, Cottbus

Einleitung:

Bestimmung des Begriffes „Nieder-Lausitz“, wie er der Abhandlung zu Grunde gelegt ist. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Arbeitsgemeinschaften und vereinbarte Schlichtungsstellen in diesem Gebiete. — Die Begründung von Arbeiterausschüssen in der Landwirtschaft der Niederlausitz gemäß der Verordnung vom 23. 12. 20. — Kurze Geschichte des Gedankens einer Betriebsvertretung.

A. Allgemeiner Teil:

Die Stellung der Landwirtschaft der Niederlausitz zum Betriebsrätegesetz.

a) auf Arbeitnehmerseite: Erkennung der Vorteile, besonders des Einspruchs gegen Kündigungen, aber Mangel an geeigneten Personen für die Betriebsvertretungen infolge der Eigenart der landwirtschaftlichen Arbeiter. — Arbeit der Betriebsräte nur möglich unter tatkräftiger Unterstützung der Gewerkschaftssekretäre. Teilweise ablehnende Stellung der Arbeiter dem Gesetz gegenüber. Zunächst werden nur die radikalsten Arbeiter gewählt, daher vielfach Entlassungen von Betriebsratsmitgliedern, infolgedessen Furcht der Arbeiter, sich wählen zu lassen.

b) auf Arbeitgeberseite: Vollkommen ablehnende Stellung

   1. aus politischen Gründen: konservative Gesinnung der Landwirte;
   2. aus wirtschaftlichen Gründen:
      Störung des bisherigen harmonischen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. — Schlechte Erfahrungen mit den ersten Betriebsräten. Folge der ablehnenden Stellung: Unterlassung der Aufklärung der Arbeiter über das Gesetz durch die Arbeitgeber. Mangel an Aufklärung der Arbeitgeber über das Gesetz durch die Arbeitgeberorganisationen. — Ergebnis einer Umfrage über die Stellung der landwirtschaft-

lichen Arbeitgeber der Niederlausitz zum Betriebsrätegesetz: Weitaus überwiegende Zahl durchaus ablehnend, nur ein ganz kleiner Teil mit dem Gesetz zufrieden.

B. Die Betriebsratswahlen.

Drei Fälle:

1. Arbeiterausschuß oder Arbeitgeber ernennt den Wahlvorstand. Wahl findet zur vorgeschriebenen Zeit statt. (Kleiner Teil der Betriebe).
2. Arbeitgeber ernennt den Wahlvorstand, Arbeiter wählen nicht, Betriebsrat kommt auf ungesetzliche Weise zustande.
3. Es wird kein Wahlvorstand ernannt und es kommt überhaupt kein Betriebsrat zustande. Vorgehen der Gewerkschaften in solchen Fällen.

C. Wichtige Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes.

Zu Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen.

a) Was sind „Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenbetriebe“ und was versteht man unter „ständigen Arbeitnehmern“ sowie unter „vorübergehend Beschäftigten“?

b) Arbeiterrat und Angestelltenrat. Beide nebeneinander in der Niederlausitzer Landwirtschaft nicht vorhanden.

Zu Abschnitt II: Aufbau der Betriebsvertretungen.

Wichtige Bestimmungen über die Geschäftsführung des Betriebsrats.

I. Anrufung des Schlichtungsausschusses. Nichterscheinen des Arbeitgebers ist Verhandlungen gleichgesetzt.

II. Teilnahme von Berufsvereinsvertretern.

III. Verhandlungsniederschrift.

IV. Betriebsobmann.

Zu Abschnitt III:

Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen: Zwei Gruppen,

1. Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke.

2. Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber.

Zu 1. Besonders starker Widerwille der Arbeitgeber gegen diese Bestimmungen des Gesetzes.

Zu 2. Hauptaufgabe des Betriebsrats ist die vermittelnde Tätigkeit im Interesse der Aufrechterhaltung des Wirtschaftsfriedens. — Schlichtungsstellen im Gebiet der Niederlausitz und ihre Zusammensetzung. — Erstattung des vierteljährlichen Berichtes über Lage und Gang des Unternehmens. — Aufstellung von Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern. Einspruch gegen Kündigungen:

a) Wann kann Einspruch erhoben werden?

b) Gang des Einspruchsverfahrens.

Diese Bestimmungen starke Beeinträchtigung der Rechte des Arbeitgebers. Folgen davon:

Spitzelsystem, Umgehung der Bestimmungen anläßlich von Streiks. Verhalten der Arbeitgeber:

a) bei „wilden Streiks",

b) bei jeder Art von Streiks.

Zu Abschnitt IV: Entscheidung von Streitigkeiten:

Dazu vorläufig nichts zu sagen, da die zur Entscheidung vorgesehenen Stellen bisher noch nicht errichtet sind.

Zu Abschnitt V: Schutz- und Strafbestimmungen:

a) Kündigung und Versetzung von Betriebsratsmitgliedern, Schutz der Mitglieder zur Sicherung ihrer Tätigkeit. Folgen dieser Bestimmung.

b) Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen gewisse Bestimmungen des Gesetzes für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer. In der Praxis der Niederlausitz ist von diesen Bestimmungen noch nicht Gebrauch gemacht worden.

Schluß:

Bei weiterem Bekanntwerden des Betriebsrätegesetzes in der Landwirtschaft der Niederlausitz, bei Arbeitgebern wie Arbeitnehmern, ist zu erwarten, daß das Zusammenarbeiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat schließlich ein reibungsloses werden wird.